

## § 6

## Arbeitsweise

(1) Die Betriebsrehabilitationskommission arbeitet als kollektiv wirkendes, beratendes Gremium des Betriebsleiters. Vorschläge werden diesem durch den Leiter der Kommission unterbreitet. Werden bei ihrer Realisierung Veränderungen der arbeitsrechtlichen Ausgestaltung der Beziehungen zwischen Betrieb und Werktätiem erforderlich, sind diese auf der Grundlage der entsprechenden Bestimmungen des Arbeitsgesetzbuches vorzunehmen.

(2) Die zu erarbeitenden Analysen und durchzuführenden Beratungen sind im Arbeitsplan der Betriebsrehabilitationskommission festzulegen. Der Jahresarbeitsplan ist vom Betriebsleiter und vom Vorsitzenden der Kreisrehabilitationskommission zu bestätigen. Über die Erfüllung ist diesen gegenüber Rechenschaft abzulegen.

(3) Zu den Beratungen über den künftigen Arbeitseinsatz sind der leistungsgeminderte Werktätiem, dessen zuständiger Leiter, Gewerkschaftsvertrauensmann und gegebenenfalls ein Vertreter der Grundorganisation des DRK der DDR und der FDJ einzuladen.

(4) Die Mitglieder der Betriebsrehabilitationskommission haben über die ihnen während ihrer Tätigkeit in der Kommission zur Kenntnis gelangenden medizinischen und sozialen Informationen über leistungsgeminderte Werktätiem Stillschweigen zu bewahren. Verstöße dagegen sind nach den Bestimmungen über die arbeitsrechtliche disziplinarische Verantwortlichkeit zu ahnden. Ist eine Weitergabe von Informationen z. B. an das Arbeitskollektiv angezeigt, bedarf es dazu der vorherigen Zustimmung des leistungsgeminderten Werktätiem.

## Anleitung und Zusammenarbeit

## § 7

(1) Die fachliche Anleitung der Betriebsrehabilitationskommissionen erfolgt durch die Kreisrehabilitationskommission.

(2) Damit die Aufgaben der Betriebsrehabilitationskommission mit hoher Qualität und Wirksamkeit — insbesondere bei der Vermittlung von gesundheits- und leistungsgerechten Arbeitsplätzen über die Möglichkeiten eines Betriebes hinaus — erfüllt werden können, ist eine enge Zusammenarbeit der Betriebsrehabilitationskommission unbedingt notwendig mit

- den Betriebsrehabilitationskommissionen anderer Betriebe
- den für die Beschäftigten ihres Betriebes zuständigen Ärzteberatungskommissionen
- den geschützten Werkstätten des Gesundheitswesens
- den Rehabilitationszentren für Berufsbildung
- den Fachkrankenhäusern
- den Berufsberatungszentren
- den Organen der Volksbildung
- den Ämtern für Arbeit.

## § 8

Bestehende Rehabilitationskollektive und -kommissionen in den Betrieben haben als Betriebsrehabilitationskommissionen ihre Arbeit entsprechend den Festlegungen dieser Anordnung fortzusetzen und weiterzuentwickeln.

## § 9

## Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. August 1978 in Kraft.

Berlin, den 14. Juni 1978

Der Minister für Gesundheitswesen

I. V.: Tschersich  
Staatssekretär

**Anordnung Nr. 2<sup>1</sup>  
über die Änderung der  
Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 900/1  
— Elektrotechnische Anlagen —**

**vom 15. Juni 1978**

Zur Änderung der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 900/1 vom 28. Oktober 1975 — Elektrotechnische Anlagen — (Sonderdruck Nr. 820 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

## § 1

Der § 9 Abs. 7 Buchst. a wird außer Kraft gesetzt.<sup>2</sup>

## § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 15. Juni 1978.

**Der Leiter  
des Staatlichen Amtes für Technische Überwachung**

Dr.-Ing. Fritzsche

<sup>1</sup> Anordnung Nr. 1 vom 11. März 1977 (GBl. I Nr. 7 S. 57)

<sup>2</sup> Es gilt der Standard TGL 200-0643/01; Elektrotechnische Anlagen auf Baustellen.

**Anordnung  
über die Aufhebung  
von Rechtsvorschriften im Bereich der  
Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft**

**vom 13. Juni 1978**

## § 1

Nachstehende Rechtsvorschriften werden im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Land, Nahrungsgüter und Forst aufgehoben:

1. Anordnung vom 11. August 1951 über die Erzeugung und Erfassung von Maiblumenkeimen (GBl. Nr. 98 SA 767),
2. Anordnung vom 3. September 1951 zur Regelung des Tierseuchennachrichtenwesens (MinBl. Nr. 27 S. 105),
3. Anordnung vom 15. April 1952 über die Preisregelung des freien Verkaufes von Zucht- und Nutzvieh (GBl. Nr. 49 S. 316),
4. Anordnung vom 13. April 1953 über die Nutzung von Waldweide (ZBl. Nr. 13 S. 166),
5. Anordnung vom 10. Oktober 1953 über die Verwendung von Saat- und Pflanzgut zur Neu- und Wiederaufforstung (ZBl. Nr. 39 S. 488),
6. Anweisung vom 3. Dezember 1953 über die Verwendung von Saat- und Pflanzgut zur Neu- und Wiederaufforstung (ZBl. Nr. 47 S. 574),
7. Anordnung vom 21. Dezember 1954 über eine Betriebsordnung für Viehauftriebsstellen (GBl. II 1955 Nr. 3 S. 18),
8. Anordnung vom 4. Januar 1955 über den Erwerb und die Kennzeichnung von Brutapparaten (GBl. II Nr. 3 S. 17),
9. Anweisung vom 20. April 1955 zur Bekämpfung des Kartoffelkäfers (GBl. II Nr. 23 S. 150),